

Bekanntmachung

(Nr. N. 1200/12. 16. A. II. 4).

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Calcium-Carbid.

Vom 12. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6* der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915, 25. November 1915 und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 645, 778 und 1916 S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5** der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung wird sämtliches Calcium-Carbid betroffen.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen usw.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden alle natürlichen und juristischen Personen, gewerbliche oder wirtschaftliche Unternehmer, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Verbände betroffen, die Calcium-Carbid erzeugen, verarbeiten, im Besitz oder Gewahrsam haben, oder bei welchen sich solches unter Zollaufsicht befindet.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die in § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verwahrung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und illegal zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

** Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Kriegsausschusses (Berlin) erfolgen.

§ 4.

Allgemein zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

1. der Verbrauch von Vorräten an Calcium-Carbid während des ersten Monats nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung durch die Verbraucher selbst zu den bisherigen Zwecken,
2. der Bezug von Calcium-Carbid während des ersten Monats nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Höhe des Verbrauches im Monat Dezember 1916, soweit er nicht durch eigene Vorräte gedeckt ist, durch die Verbraucher selbst von ihrem jetzigen Lieferanten. Das Vorliegen dieser Verhältnisse hat der Verbraucher seinem Lieferanten schriftlich nach bestem Wissen und Gewissen zu versichern,
3. die Erfüllung von Verträgen, die von Kriegs- und Staatsbehörden oder von der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft abgeschlossen sind oder werden,
4. die Lieferung derjenigen Mengen, die zur Verarbeitung auf Kalkstickstoff, Aceton und Essigsäure bestimmt sind, soweit nicht das Kriegsministerium oder die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft in seinem Auftrage darüber verfügt hat oder verfügen wird.

§ 5.

Besondere Veränderungs- und Verfügungserlaubnis.

Veränderungen und Verfügungen, die über die in § 4 aufgeführten hinausgehen, kann das Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt des Kriegsausschusses, Kriegsministerium, Sektion A. II. 4, Berlin W, Liebenburger Straße, gestatten; die Erlaubnis muß schriftlich vorliegen.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht. Die Meldungen sind von den in § 2 genannten Personen usw. zu erstatten. Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

Sind die Gegenstände bei einem Verwahrer (Lagerhalter, Expedient usw.) einlagert, so ist derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie dem Verwahrer übergeben hat.

§ 7.

Meldung und Stichtag.

Die in § 1 bezeichneten Gegenstände sind von den in § 6 bezeichneten Personen usw. zu melden, sofern die Gesamtmenge bei einer meldepflichtigen Person usw. 50 kg übersteigt.

Die erste Meldung für die bei Beginn des 12. Januar 1917 (Stichtag) vorhandenen Vorräte muß bis spätestens zum 20. Januar 1917 vorliegen. Die weiteren Meldungen haben monatlich zu erfolgen, und zwar für die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis spätestens zum 6. Tage des betreffenden Monats.

Die Meldungen sind an die von dem Kriegsausschuss mit dem Einsammeln der Meldungen beauftragte Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Abt. Ca, Berlin W 9, Köthener Straße 1-4, einzureichen; der Briefumschlag ist mit der Aufschrift: „Carbid-Bestandsmeldung“ zu versehen.

Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Gesamtbestand am (Stichtag) (in kg),
 2. Bestand am (Stichtag) geteilt nach Körnung, unter gleichzeitiger Angabe der Körnung,
 3. Lagerort der zu meldenden Bestände.
- In Rücksicht auf eine gesicherte Zuteilung ist es erforderlich, in der ersten Meldung auch die folgenden Fragen zu beantworten:
4. ob Selbstverbraucher, Händler oder Erzeuger,
 5. Verwendungszweck für das Calcium-Carbid,
 6. monatlicher Bedarf hieran (unter Angabe der Körnung), gesondert nach Verwendungszwecken.

Auf den Meldungen dürfen andere Mitteilungen, als die hier geforderten, nicht enthalten sein.

Von den erstatteten Meldungen ist eine Abschrift (Durchschlag oder Kopie) von dem Meldenden zurückzubehalten und aufzubewahren. Sie sind mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Freimarke zu versehen.

§ 8.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen sind an die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, Akt. G., Berlin W 9, Röhrener Straße 1-4, zu richten.

Ueber die Stellen, an welche die monatlichen Anträge auf Zuweisung zu richten sind, und über die Form dieser Anträge ist die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft beauftragt, demnächst weitere Mitteilungen bekanntzugeben.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 12. Januar 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten sind die Einzelbeschagnahmen von Calcium-Carbid aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 12. Januar 1917.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Betr.: Beschagnahme und Bestandserhebung von Calcium-Carbid. An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf die Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos des 18. Armeekorps von heute verweisen, beauftragen wir Sie, dieselbe allen Interessenten zur Kenntnis bringen zu lassen.

Gießen, den 12. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Metallbeschagnahme.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Soweit Sie noch mit der Erledigung der Verfügung vom 9. Dezember 1916, Kreisblatt Nr. 159 im Rückstand sind, werden Sie mit Frist von fünf Tagen erinnert.

Gießen, den 8. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Bestandsanmeldung über Gemenge sowie über Aderbohnen und Belascheln.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern Sie an die Zurückgabe der Ihnen am 21. Dezember 1916 ohne besondere Verfügung zugegangenen Vorbrüche auf grünem und weißem Papier. Gegebenenfalls ist Fehlbericht zu erstatten.

Gießen, den 8. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier das Hinterhorn.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Soweit Sie noch mit der Erledigung der Verfügung vom 7. Oktober 1916, Kreisblatt Nr. 124, und vom 20. November 1916, Kreisblatt Nr. 151, im Rückstand sind, werden Sie mit Frist von 5 Tagen erinnert.

Gießen, den 8. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Vom 6. Januar 1917.

Zur Ausführung der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 1277) und in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 22. November 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 werden in Städten von über 20000 Einwohnern bei dem Oberbürgermeister, im übrigen bei den Kreisämtern besondere Stellen im Sinne unserer Bekanntmachung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 5. Juli 1916 errichtet.

§ 2. Die Erlaubnis darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß sie mit unserer Bekanntmachung vom 15. November 1916 veröffentlichten Vereinbarungen und die dazu etwa ergangenden Aenderungen eingehalten werden.

§ 3. Im übrigen findet unsere vorerwähnte Bekanntmachung vom 5. Juli 1916 entsprechende Anwendung.

§ 4. Diese Bestimmungen treten mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 6. Januar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg l.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nachstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen. Die Gebühren der Samenhändler in den Landgemeinden sind bis auf weiteres wie vorher an uns zu richten.

Gießen, den 11. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Reichshinterbliebenenversorgung aus Anlaß des Kriegs nach dem Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (Reichs-Gesetzblatt 1907, Seite 214).

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir haben in letzter Zeit mehrfach die Wahrnehmung gemacht, daß Sie bei Ausfertigung der Anträge in obiger Sache nicht nach den Bestimmungen in unserem Amtsblatt ohne Nr. vom 19. Mai 1915 verfahren. Statt der Ihnen zur Vereinfachung des Schriftverkehrs vorgeschlagenen Familienbescheinigung werden sehr oft noch die Geburts-, Geburts- und Sterberufunden ausgestellt. Auch bei Ausfüllung der Spalte 15 des Antragsformulars B wird das im obigen Amtsblatt abgedruckte Wertblatt nicht beachtet. Auf Seite 3 dieses Formulars verweisen wir bei dem Vorbrud „Die Richtigkeit bescheinigt“ häufig das Dienstiegel der Gr. Bürgermeisterei.

Ferner bleibt unser Ausschreiben vom 28. Dezember 1916, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 115, in vielen Fällen immer noch unbeachtet. Wir weisen Sie nochmals darauf hin, daß den Anträgen die Gnadenlöhnungsbescheinigungen der Truppenteile stets beizulegen sind oder daß im Antragsformular anzugeben ist, daß den Hinterbliebenen die Gnadenlöhnungsbescheinigung nicht zugesandt worden ist.

Durch die unvollständigen Anträge sind immer Rückfragen notwendig. Dadurch wird der Schriftverkehr vermehrt, auch wird die Erledigung der Anträge unzulässigerweise verzögert, was vor allem im Interesse der Hinterbliebenen zu vermeiden ist.

Gießen, den 10. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Langermann.

Betr.: Nahrungsmittelzulagen an Schwerarbeiter und Schwerarbeiter.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Welche Personen als Schwerarbeiter in Betracht kommen, ist durch die feisberige Verfügung mit Brotzulagen bekannt. In unserer Bekanntmachung vom 14. November 1916 (Kreisblatt Nr. 147) wurde veröffentlicht, welche Personen als Schwerarbeiter zu betrachten sind.

Die Versorgung der Schwerarbeiter geht in der feisberigen Weise in den Gemeinden des Wohnorts vor sich. Da aber die Versorgung der Schwerarbeiter durch den Kommunalverband der Betriebswerkstätte zu erfolgen hat, muß vom 1. Februar 1917 an folgende Aenderung eintreten.

Die Versorgung der Schwerarbeiter, die im Kreise Gießen wohnen und arbeiten, erhalten ihre Zulage wie feisher in der Gemeinde ihres Wohnortes. Die Schwerarbeiter, die nicht im Kreise Gießen wohnen, erhalten ihre Zulage durch den Betrieb, in dem sie arbeiten und der zu diesem Zwecke von uns beliefert wird. Die Betriebsleitungen sind angewiesen, uns monatlich die Zahl der Schwerarbeiter, die nicht im Kreise Gießen wohnen, zum Zwecke der Belieferung anzugeben. Die Schwerarbeiter, die zwar im Kreise Gießen wohnen, aber in Betrieben außerhalb des Kreises arbeiten, erhalten also ihre Zulage von der auswärtigen Betriebsstätte.

Als Ausnahmen von vorstehender Bestimmung wird im Einvernehmen mit der Eisenbahnbeförde angedeutet, daß die im Betriebe der Eisenbahn, insbesondere in den Werkstätten, beschäftigten Schwer- und Schwerarbeiter (einerlei ob sie im Reich wohnen oder nicht, auf der Betriebswerkstätte ihre Zulage erhalten, so daß sie also in den Gemeinden nicht zu belieferen sind. Die Gemeinden erhalten dauernd Nachhilfe von der Eisenbahnbeförde, um welche Personen es sich handelt.

Sie belieben dies ortsüblich bekannt zu machen, auch für Aufklärung der betreffenden Arbeiter zu sorgen.

Gießen, den 11. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Langermann.